

Der Heilpraktiker- Behandlungsvertrag

Hinweise zur rechtssicheren Honorargestaltung

Einerseits gibt es in punkto Abrechnung, Erstattung und Vergütungshöhe unter den Kollegen große Unsicherheiten und Wissenslücken, andererseits gibt es Gesetze und Gerichtsurteile, die die Notwendigkeiten in Sachen GebüH, Abrechnung und Aufklärung regeln, verändern und auch verengen.

Wir sind stets bemüht, diesen Schwierigkeiten und Veränderungen Rechnung zu tragen und Sie umfassend und aktuell zu informieren. Dadurch kommt es aber leider nicht immer nur zu größerer Klarheit, sondern auch zu Verwirrung und neuen Unsicherheiten.

Deshalb haben wir mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Sasse nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, die möglichst allen Kollegen gerecht werden. Es ging uns darum, Ihnen eine größere Rechtssicherheit in Sachen

Behandlungsvertrag und möglichen Abrechnungslösungen zu geben.

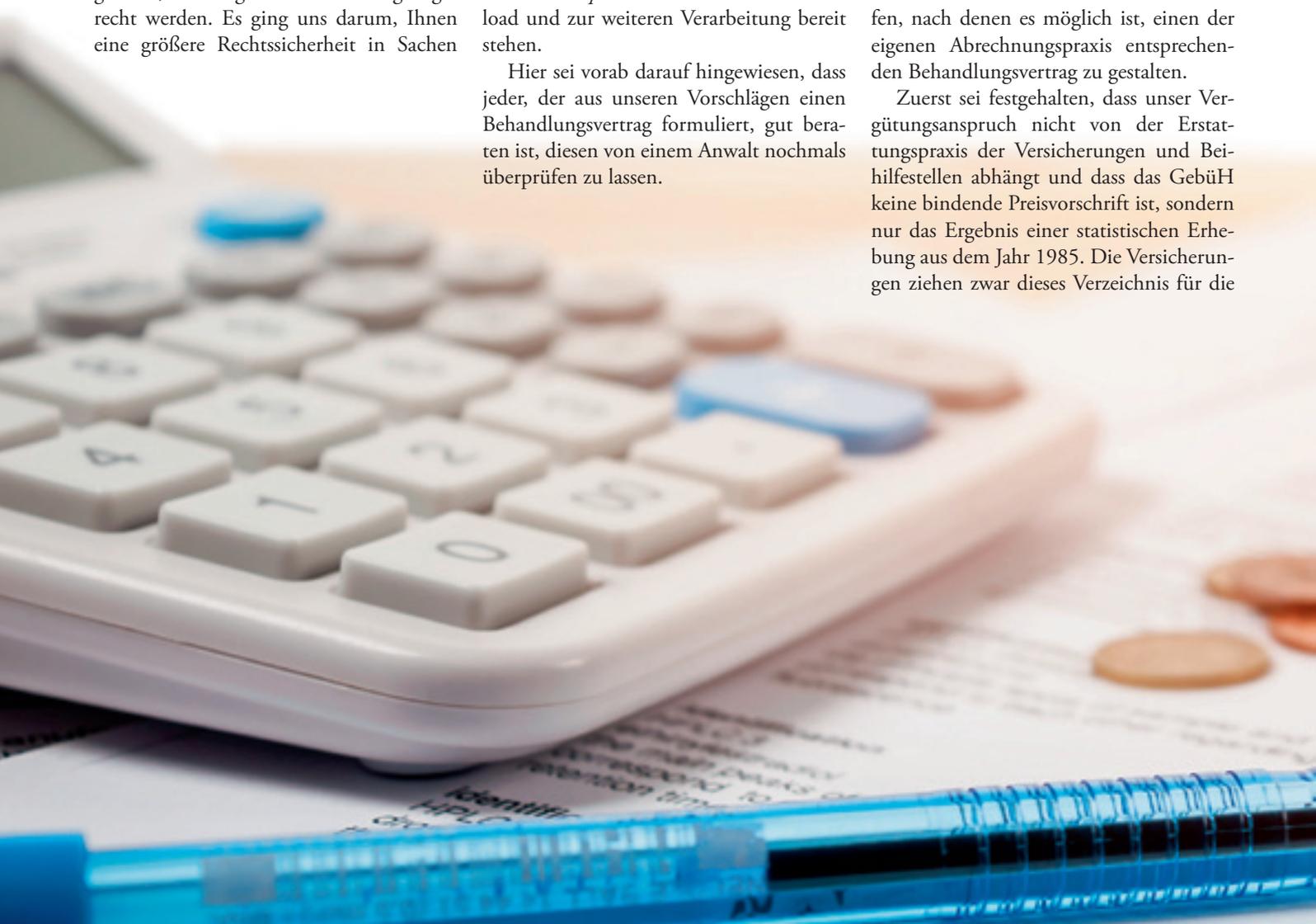
Leider werden die Formulierungen nicht einfacher, wenn man das Ziel der möglichst hohen Rechtssicherheit verfolgt. Wir haben uns aber bemüht, dennoch praktikable Möglichkeiten zu finden.

Wir haben Musterverträge und Merkblätter entwickelt, die für FH-Mitglieder auf www.heilpraktikerrecht.com zum Download und zur weiteren Verarbeitung bereit stehen.

Hier sei vorab darauf hingewiesen, dass jeder, der aus unseren Vorschlägen einen Behandlungsvertrag formuliert, gut beraten ist, diesen von einem Anwalt nochmals überprüfen zu lassen.

Ein schriftlicher Behandlungsvertrag ist dringend zu empfehlen. Nach § 630c BGB sind Ärzte und Heilpraktiker dazu verpflichtet, ihre Patienten über die sie erwartenden Kosten vor der Behandlung in Textform aufzuklären. Daher ist der schriftliche Abschluss eines Behandlungsvertrages, der von beiden Seiten unterschrieben wird, sehr empfehlenswert. Wir haben mehrere denkbare Modelle entworfen, nach denen es möglich ist, einen der eigenen Abrechnungspraxis entsprechenden Behandlungsvertrag zu gestalten.

Zuerst sei festgehalten, dass unser Vergütungsanspruch nicht von der Erstattungspraxis der Versicherungen und Beihilfestellen abhängt und dass das GebüH keine bindende Preisvorschrift ist, sondern nur das Ergebnis einer statistischen Erhebung aus dem Jahr 1985. Die Versicherungen ziehen zwar dieses Verzeichnis für die



Bemessung ihrer Erstattungssätze heran, aber die Angemessenheit dieser Regelung ist zumindest fragwürdig.

Die Beihilfen richten sich grundsätzlich nach der bedauerlicherweise mit ein paar Heilpraktikerverbänden vereinbarten Erstattungstabelle. Diese Vereinbarung hat auf unser Honorar allerdings keinen direkten Einfluss.

Langfristig wird es unerlässlich sein, dass sich die Heilpraktiker von diesen Vorgaben nicht mehr beeinträchtigen lassen. Es wird nötig sein, dass sowohl wir als auch unsere Patienten verstehen, dass wir unsere Behandlungen nicht zum Nulltarif, also mit 100%iger Erstattung anbieten können. Schon jetzt machen wir täglich die Erfahrung, dass gesetzlich Versicherte unsere Behandlungen problemlos aus eigener Tasche bezahlen, obwohl die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse – je nach Einkommen – denen einer privaten Krankenversicherung ähneln oder diese sogar übersteigen.

Mit den selbstzahlenden Patienten machen wir täglich die Erfahrung, dass die Mitarbeit bei der Behandlung meistens besser ist.

Um möglichst allen Kollegen eine Lösung anbieten zu können und allen Patientengruppen gerecht zu werden, sowie den Privatversicherten entgegen zu kommen, haben wir Vorschläge für verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Behandlungsverträge erarbeitet.

Wir haben Musterverträge für die Abrechnung nach dem GebüH, nach Zeiteinheiten und nach einer individuellen Honorarliste erarbeitet.

Grundsätzlich sind alle Varianten für die Abrechnung mit jedem Patienten geeignet. Aber nicht bei allen Varianten kann mit einer Erstattung durch privaten Krankenversicherungen oder Beihilfestellen gerechnet werden. Eine Kombination aus den drei Modellen ist machbar.

Die Abrechnung nach dem GebüH

Dieses Muster ist für die Abrechnung nach GebüH gedacht und kann für die Abrechnung sowohl für Selbstzahler, als auch für Privatversicherte richtig sein.

Hierzu muss man wissen: sofern man das Gebührenverzeichnis zur Vertragsgrundlage macht, muss die Rechnung diesen Vorgaben und Beträgen entsprechen. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, höhere Beträge zu berechnen, auch wenn die Behandlung deutlich aufwendiger war, als im GebüH vorgesehen. Das kann z. B. bei einer Beratung der Fall sein.

Im Behandlungsvertrag kann die Formulierung zu den Behandlungskosten wie folgt aussehen:

„Das Honorar bemisst sich nach den Vorgaben des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH).“

Die Abrechnung nach Zeiteinheiten

Hierbei werden keine GebüH-Ziffern genannt. Diese Abrechnungsvariante ist besonders für die Abrechnung mit Selbstzahlern geeignet und kann eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung sein.

Wer keinen Wert darauf legt, dass Privatversicherte einen Teil der Rechnung von der Versicherung erstattet bekommen, kann dieses Modell natürlich mit allen Patienten vereinbaren.

In dem von uns erarbeiteten Muster könnte der Passus zur Vergütung im Behandlungsvertrag wie folgt formuliert werden:

„Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von € je halber/voller Stunde (30/60 Minuten). Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.“

Die Berechnung der erfolgten Leistung würde dann beispielsweise so aussehen:

Datum	Leistungstext	Betrag:
22.02.2017:	Naturheilkundliche Behandlung: Beratung, Untersuchung, Akupunktur 60 Min.	75,00 €

Die Abrechnung nach einer eigenen Honorarliste

Hierbei erarbeitet man gemäß eigener Kalkulation eine eigene Honorarliste mit den entsprechenden GebüH-Ziffern. Diese Liste wird als Bestandteil des Behandlungsvertrages an die Patienten ausgehändigt.

Diese Lösung macht es möglich, die entsprechenden GebüH-Ziffern in der Rechnung zu nennen und trotzdem eigene Beträge zu berechnen. Dadurch ist es den Versicherten möglich, die Rechnung bei der Versicherung einzureichen. Die Versicherung kann ihrerseits anhand der Ziffern die Erstattungssätze ermitteln. So ist es möglich, dass ein Teil der Kosten erstattet wird und trotzdem der Heilpraktiker eine angemessene Bezahlung bekommt.

Wichtig: In der Rechnung muss ausdrücklich das individuelle Leistungsverzeichnis genannt werden.

Um der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht gerecht zu werden, ist in unserem Muster eine Spalte mit den Original-GebüH-Sätzen eingearbeitet.

Die Vorteile eines individuellen Leistungsverzeichnisses sind:

- Übernahme der Leistungsziffern und -texte aus dem GebüH und so eine mögliche (Teil-) Erstattung durch Versicherungen/Beihilfestellen.
- Die Möglichkeit eigene Honorare zuzuordnen und damit für die erbachten Leistungen ein angemessenes Honorar zu bekommen.
- Ergänzungsmöglichkeiten mit eigenen, nicht im GebüH enthaltenden Leistungen (Analog-Abrechnung)

Im Behandlungsvertrag könnte die Vergütungsregelung wie folgt aussehen:

„Es gelten die Sätze des in der Anlage beigefügten individuellen Honorarverzeichnisses, welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Das herkömmliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.“

Beispiel für eine Abrechnung über das eigene Leistungsverzeichnis:

Ziffer gem. GebüH	Leistungstext	Betrag	GebüH
1	Eingehende Untersuchung	45,00 €	12,30–20,50 €
2	Anamneseerhebung	90,00 €	15,40–20,50 €
21.1	Akupunktur	50,00 €	10,30–26,00 €

Es ist darüber hinaus möglich, die eigene Honorarliste so zu gestalten, dass die entsprechenden Ziffern und die Leistungstexte des GebüH genannt, aber in Zeiteinheiten berechnet werden:

Beispiel für das eigene Leistungsverzeichnis nach Zeiteinheiten:

Ziffer gem. GebüH	Leistungstext	Betrag	GebüH
1	Eingehende Untersuchung	30,00 € pro 30 Min.	12,30–20,50 €
2	Anamneseerhebung	90,00 € pro 60 Min.	15,40–20,50 €
21.1	Akupunktur	50,00 € pro 45 Min.	10,30–26,00 €

In der Praxis ist es oft notwendig, einzelne Leistungen nach festen Beträgen, andere wiederum nach Zeiteinheiten zu berechnen. In diesem Fall kann man die beiden Möglichkeiten in einer Liste kombiniert zusammenfügen.

Beispiel für die Kombination aus festen Honorarsätzen und Abrechnung nach Zeiteinheiten:

GebüH-Ziffer	Leistungstext	Betrag je Zeiteinheit	Betrag laut GebüH
Ziffer 4	Eingehende Beratung	40,00 € pro 30 Min.	16,40–22,00 €
Ziffer 21.1	Akupunktur	40,00 €	10,30–26,00 €

Wer Leistungen anbietet, die nicht im GebüH verankert sind, kann im sogenannten „Analog-Verfahren“ mit Nennung der ähnlichsten GebüH-Ziffer, die mit einem „A“ versehen wird, abrechnen und so die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die Patienten erhöhen. Hierfür kann die GebüH-Analog-Liste, die FH-Mitgliedern zur Verfügung steht, eine gute Orientierung sein.

Mustertext zur individuellen Honorarliste für Leistungen die nicht im GebüH vorgesehen sind:

„Wir bieten Behandlungen an, die nicht im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker genannt werden. Unser Honorar für diese Leistungen ist (ebenfalls) in der Honorarliste ausgewiesen. Auf der Rechnung ordnen wir diesen Leistungen eine ähnliche Leistung der im Gebührenverzeichnis ent-



haltenen Positionen zu und machen diese mit einem „A“ kenntlich. Einige Leistungsträger akzeptieren jedoch keine solche analoge Abrechnung, so dass diese Positionen nicht erstattet werden. – Folgende im GebüH nicht berücksichtigten Leistungen werden im Analog-Verfahren in Rechnung gestellt: ...“

Beispiel-Liste für Zeiteinheiten:

Leistungsbeschreibung	Analog-Ziffer in der Rechnung	Mein Honorar
Gua Sha	20.6	12,00 € je 10 Min.

Beispiel-Liste für feste Beträge:

Leistungsbeschreibung	Analog-Ziffer in der Rechnung	Mein Honorar
Gua Sha	20.6	35,00 €

Für diese Variante haben wir ein Merkblatt zu den Erstattungen der Behandlungskosten zur Aushändigung an die Patienten entwickelt.

Weitere Details des Behandlungsvertrages

Im Behandlungsvertrag sollten neben der Kostenfrage auch noch andere relevante Details geklärt werden.

Wichtig ist neben der wirtschaftlichen Aufklärung auch die Aufklärung über die Tatsache, dass die Diagnose- und Behandlungsmethoden durch Heilpraktiker wissenschaftlich nicht immer anerkannt sind und es auch dadurch zu Erstattungsproblemen kommen kann.

Möglicherweise wollen Sie eine Regelung für ein Ausfallhonorar bei versäumten Terminen treffen. Dafür können Sie in unseren Mustern Vorschläge finden.

Es ist außerdem sinnvoll, auf diesem Weg die Patienten an ihre Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht zu erinnern. Das Verschweigen von wichtigen Details oder eine Nicht-Befolgung wichtiger Anweisungen können auf unsere Behandlung unter Umständen große Auswirkungen haben.

Es kann eine Schweigepflicht- und Sorgfaltspflichterklärung eingefügt werden.

Die von uns angebotenen Musterverträge sind erläutert, es gibt ein dazugehöriges Merkblatt und ein bearbeitungsfähiges Leistungsverzeichnis mit allen GebüH-Ziffern. Diese können unter www.heilpraktikerrecht.com im *FH-intern-Bereich* heruntergeladen werden. Das Passwort bekommen FH-Mitglieder über die Geschäftsstelle. Sie bedürfen alle einer individuellen Anpassung. Wir raten dazu, das Ergebnis dieser Überarbeitung durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen.

Wir hoffen hiermit, Ihnen ausreichend Möglichkeiten anzubieten, wie Sie sich – nach einer vorherigen ausführlichen Beschäftigung mit diesem Thema – Ihrer eigentlichen Arbeit mit den Patienten widmen können, ohne vom Honorar- und Erstattungsthema immer mehr belastet zu werden. ◀

AUTORIN

Cynthia Roosen

Heilpraktikerin
Leiterin der Gebühren- und Gutachterkommission FH e.V.
und stellv. Vorsitzende